

BUCHBESPRECHUNGEN

R. P. ANAND

New States and International Law

Vikas Publishing House Prt. Ltd. Delhi, 1972, 119 pp., Rs. 22; ISBN 706901991

Eines der wesentlichsten Probleme der Völkerrechtswissenschaft ist die Aufarbeitung der Fragen, die durch das Ende der imperialistischen Epoche aufgetaucht ist. Das angezeigte Buch von einem der fröhrenden indischen Völkerrechtler bietet einen knappen Überblick über die bisherigen Bemühungen um die Erkenntnis der historischen Bedingtheit des häufig noch undiskutiert weiter angewendeten sog. klassischen Völkerrechts.

Das Buch gibt eine Vorlesungsreihe wieder, die der Autor im Rahmen des National Lectures Program der indischen Regierung an verschiedenen Universitäten des Landes gehalten hat. Das Buch hat also — wie sich auch aus der Länge ergibt — nur einführenden Charakter. Im ersten Teil, der sich stark an den Haager Kurs Alexandrowicz anlehnt¹ (wobei wörtliche Zitate nicht immer kenntlich gemacht sind, z. B. S. 14), erläutert der Verfasser die Entwicklung des Völkerrechts von einem Universalrecht zu einem europäischen Provinzialrecht, dessen man nur durch Aufnahme in den Club der europäischen Mächte teilhaftig werden konnte. Sodann wird die Aufteilung der Welt unter die imperialistischen Mächte geschildert und die wesentlichen Folgen dieser Zeit dargestellt: Anerkennungstheorien, Mindeststandard, Investitionsschutz und eine Vielzahl ungleicher Verträge.

Wenn auch die neuen Staaten keineswegs das Völkerrecht als Ganzes ablehnen, sondern weite Teile widerspruchslös rezipiert haben, so ist doch die entscheidende Herausforderung nicht zu übersehen, die darin liegt, daß alles koloniale Erbe abgelehnt wird. Damit ist nämlich eine besondere Hinwendung der Völkerrechtskritik auf die zugrundeliegenden Interessenlagen vollzogen, die die Grundfrage des Völkerrechts, die Rechtsquellenlehre, in völlig neuem Licht erscheinen läßt. Es ist daher keineswegs verwunderlich, wenn die radikalsten Änderungsvorschläge für die Weltordnung von westlichen Wissenschaftlern stammen (S. 65), weil sie das bisherige System auch am radikalsten in Frage gestellt sehen. Es fehlt — und das kann und will auch das angezeigte Buch nicht bieten — noch an der gründlichen Aufarbeitung des Völkerrechts unter dem neuen Blickwinkel. Viele für „unverdächtig“ gehaltene Rechtsnormen mögen sich bei näherer Betrachtungsweise als Mittel zur Fortsetzung kolonialer Zustände entpuppen. Die bisherige Entwicklung der internationalen Beziehungen in der postkolonialen Ära läßt jedenfalls nicht den Schluß zu, daß das Völkerrecht unverändert oder nur leicht modifiziert in die Zukunft zu retten wäre (so wohl der Verfasser S. 64 ff.).

Zu viele auf die Fähigkeiten des Völkerrechts gegründete Erwartungen, zum Ausbau von Gleichheit und zur besseren Verteilung der Ressourcen und des Wohlstandes beizutragen, wurden enttäuscht. Hinzu kommt, daß alle Versuche, die Anwendung von Gewalt einzudämmen, fehlgeschlagen sind. Der Verfasser referiert daher völlig zu Recht in erster Linie Ansichten, die die bindende Kraft des bisherigen Völkerrechts generell in Frage stellen (S. 68 ff.). Denn es verträgt sich nicht mit

1 Recueil des Cours 1968 I, S. 121 ff.

westlicher Juristenlogik (S. 70 ff.), wenn neue Staaten zwar nach traditionellem Völkerrecht die Staatseigenschaft in Anspruch nehmen, andererseits aber es nicht zur Gänze anerkennen wollen. Wenn dies gleichwohl ständig vorkommt, darf der Völkerrechtler füglich das Rechtssystem in Frage stellen. Zumindest muß er die mehr statische Ordnung (vgl. die Zeiträume, die für die Bildung von Völkerwohnheitsrecht angenommen werden) gegen eine dynamische vertauschen (S. 72). Ist aber ein unmittelbar dynamisches Recht noch Recht oder eine mehr oder minder genaue Beschreibung jeweils bestehender Interessenlagen? Der Verfasser geht davon aus, daß ein neues, den gewandelten Interessen angepaßtes Recht in erster Linie durch die Vereinten Nationen — wo die neuen Staaten in der Mehrheit sind — herbeigeführt werden kann (S. 73—83). „There is little doubt that a common law of mankind based on universal values is emerging. All what we need is faith and trust in each other and confidence in our future“ (S. 85). Hoffen auch wir, daß der Verfasser recht behält. Er selbst fühlt sich durch die Beschreibung des zunehmenden Nord-Süd-Gegensatzes und die bisher wenig erfolgreichen Bemühungen um eine Änderung (S. 86 ff.) kaum veranlaßt, die Tauglichkeit des Rechts für eine Verbesserung der Welt in Frage zu stellen.

Das Buch kann Lesern, die sich erstmals mit der Frage nach der Geltung des internationalen Rechts für die neuen Staaten konfrontiert sehen, zur Gewinnung eines ersten Überblicks empfohlen werden. Mit Hilfe der zitierten Literatur (der Verfasser verwendet praktisch keine Originalquellen) kann man sich dann weiter einarbeiten. Für Völkerrechtler dagegen bietet das Buch praktisch nichts Neues. Jedoch ist es geeignet, noch einmal deutlich zu machen, daß der Eurozentrismus im Völkerrecht langfristig keine Chancen mehr hat.

In der Zusammenfassung weist Anand noch einmal darauf hin, daß das Völkerrecht nur dann seine Aufgabe, zum Frieden beizutragen, erfüllen kann, wenn es von einem Recht der Koexistenz zu einem Recht der Kooperation wird. Man könnte dies vielleicht auch so ausdrücken: Völkerrecht muß das Recht des Kompromisses, des gegenseitigen Nachgebens, werden und aufhören, ein Recht der Adjudikation zu sein. Darin könnte der wichtigste Beitrag der neuen Staaten zur Fortentwicklung des Völkerrechts liegen.

Henning v. Wedel

DIRK BERG-SCHLOSSER (Hrsg. und Einl.)
Die politischen Probleme der Dritten Welt
Hoffmann und Campe Verlag, Hamburg, 1972, 424 S.

In der neuen „Reader“-Reihe des Hoffmann und Campe Verlages hat der Verfasser den Versuch unternommen, zu politischen Problemen der „Dritten Welt“ wichtige Arbeiten international bekannter Wissenschaftler auf deutsch vorzustellen, dabei zugleich über die Stufe bloßer Textsammlungen („reader“ im eigentlichen Sinne) hinaus ein Mittelding zwischen reader und systematischem Lehrbuch zu schaffen. Nach einer ausführlichen Einleitung werden die ausgewählten Texte in sechs Kapiteln präsentiert, deren Abfolge auf einer bestimmten theoretischen Modellkonzeption des politischen Systems und seiner Beziehungen zum sozialen (Gesamt-)System beruht. Alle Abschnitte sind mit z. T. umfangreichen Einleitungen versehen, die gute und durchaus selbständige Einführungen in den jeweiligen Problemkreis geben (z. B. zu dem der internationalen Abhängigkeit, S. 349—371).